

# RS OGH 2002/12/2 Bkv3/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.2002

## Norm

RAO §9 Abs1

### Rechtssatz

Jeder Rechtsanwalt hat im Falle empfundener Unsicherheit auf einem bestimmten, im aktuellen Fall in Frage kommenden Rechtsgebiet, die Verpflichtung, sich selbst ausreichend zu informieren oder sich informieren zu lassen. Die stetige, in allen Rechtsgebieten und Verfahrensordnungen permanent nötige berufliche Weiterbildung ist eine wesentliche Berufspflicht des Rechtsanwaltes, der er auch im Hinblick auf die Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung, die seinen Rat und seine Vertretung benötigt, zu entsprechen hat.

### Entscheidungstexte

- Bkv 3/02  
Entscheidungstext OGH 02.12.2002 Bkv 3/02

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117213

### Dokumentnummer

JJR\_20021202\_OGH0002\_000BKV00003\_0200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)